



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2021	Neunkirchen, 24.09.2021	Nr. 77
------	-------------------------	--------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Öffentliche Sitzung des Entsorgungsverband Saar am 12.10.2021
- Neuwahl einer Schiedsperson für den Bezirk 4 Hangard und Münchwies
- 2. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen
- Satzung über die Einrichtung eines Jugendbeirates in der Kreisstadt Neunkirchen
- Bekanntmachung über die Sicherstellung eines Fahrzeuges

B. Mitteilungen des Amtsgerichtes Neunkirchen

- Terminfestlegung einer Versteigerung
- Terminfestlegung einer Versteigerung
- Terminfestlegung einer Versteigerung
- Terminfestlegung einer Versteigerung

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Entsorgungsverband Saar, Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken
Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung
am Dienstag, 12.10.2021, Beginn: 10:00 Uhr
Tagungsort: Kultur- und Kongresszentrum Big Eppel, Europaplatz. 4, 66571 Eppelborn

Öffentlicher Teil:

1 Genehmigung von Niederschriften

2 Beschlüsse

- 2.1 Wahl eines hauptamtlichen Geschäftsführers (m w d)
- 2.2 Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Geschäftsjahr 2021
- 2.3 Jahresabschluss des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) 2020

3 Informationen

- 3.2 Sachstandsbericht - aktueller Stand
 - a) Grüngutkonzeption
 - b) BioMasseZentrum
 - c) Neubau Verwaltungsgebäude Untertürkheimer Straße
 - d) ERP

4 Verschiedenes

Neuwahl einer Schiedsperson

Die Kreisstadt Neunkirchen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Schiedsperson für den Schiedsbezirk 4 – Hangard, Münchwies. Der Schiedsbezirk umfasst die Ortsteile Hangard und Münchwies. Gemäß § 3 der Saarländischen Schiedsordnung werden die Schiedspersonen für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Interessierte Personen melden sich bitte bis spätestens 22.10.2021 schriftlich bei der Stadtverwaltung Neunkirchen, Hauptamt, Frau Governali, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen.

Kreisstadt Neunkirchen
Aumann
Oberbürgermeister

2. Nachtrag

zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen (Friedhofsordnung)

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund des § 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (BestattG) vom 22. Januar 2021 und des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes- KSVG – in den jeweils geltenden Fassungen mit Beschluss des Stadtrates vom 22.09.2021 folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsverordnung) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 13 Abs. 2 Reihengräber wird neu eingefügt:

i) Reihengräber für muslimische Bestattungen als Wiesengrab

§ 15 wird neu eingefügt:

(7) Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung bei Verstorbenen, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt, von der Sargpflicht entbinden, solange keine gravierenden medizinischen bzw. polizeilichen Gründe eine Sargbestattung erforderlich machen. In den Fällen der sarglosen Bestattung ist der Leichnam bis zur Grabstätte in einem verschlossenen Sarg zu transportieren. Für muslimische Bestattungen im Reihengrab gelten die übrigen Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

Besondere Regularien für die Beisetzung ohne Sarg im muslimischen Grabfeld:

1. Die Grabstätte wird von städtischen Mitarbeiter ausgehoben und verschalt.
2. Der Leichnam, der in Tücher eingehüllt ist, wird in einem verschlossenen Sarg zur Grabstätte verbracht.
3. An der Grabstätte wird der Leichnam von den Angehörigen oder dem Bestatter aus dem Sarg gehoben und an die im Grab stehenden Angehörigen übergeben.
4. Die Ausrichtung des Leichnams im Grab sowie die Entfernung eventuell benötigter Hilfsmittel erfolgt durch die Angehörigen oder dem Bestatter.

5. Das Ablassen und Anbringen einer möglichen Holzabdeckung über den Leichnam erfolgt ebenfalls durch die Angehörigen oder dem Bestatter.

6. Danach erfolgt die teilweise Verfüllung der Grabstätte durch die Angehörigen. Sobald die Trauergesellschaft die Grabstätte verlassen hat, wird die Restverfüllung der Grabstätte durch Mitarbeiter der Stadt vorgenommen und das Grab als Wiesengrab angelegt.

§ 2

Der Satzungsnachtrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

66538 Neunkirchen, 22.09.2021

Aumann
Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

SATZUNG

über die Einrichtung eines Jugendbeirates in der Kreisstadt Neunkirchen

Aufgrund der §§ 12 und 49 a Kommunaleselbstverwaltungsgesetz – KSVG - (Amtsblatt S. 682) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, zuletzt geändert am 09.12.2020 (Amtsblatt I S. 1341), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 22.09.2021 folgende Satzung erlassen.

Präambel

Die Kreisstadt Neunkirchen möchte durch die Bildung eines Jugendbeirates junge Menschen stärker am kommunalpolitischen Geschehen beteiligen sowie ihr gesellschaftliches Engagement als auch ihr Verantwortungsbewusstsein fördern. Durch die Beteiligung der Jugendlichen soll sichergestellt werden, dass die Interessen junger Menschen in allen sie betreffenden kommunalpolitischen Themen angemessen berücksichtigt werden.

§ 1

Einrichtung eines Jugendbeirates

Für die Wahrnehmung von Jugendinteressen ist für das Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen ein Jugendbeirat eingerichtet.

Der Jugendbeirat führt die Bezeichnung "Jugendbeirat der Kreisstadt Neunkirchen".

§ 2

Beteiligung

(1) Der Jugendbeirat ist bei allen Planungen und Vorhaben, die die Interessen junger Menschen berühren, angemessen zu beteiligen. Um dieses Ziel verwirklichen zu können, erhält die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates oder das in Abs. 2 Satz 1 genannte

bestimmte Mitglied rechtzeitig die jeweiligen Bekanntmachungen und vorbereitenden Sitzungsunterlagen (z. B. Drucksachen, Finanzierungsunterlagen, etc.) zu den stattfindenden Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder den Sitzungen der Ortsräte.

- (2) Der oder die Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle ein anderes, vom Jugendbeirat auf Dauer zu bestimmendes Mitglied ist berechtigt, an der Sitzung des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder den Sitzungen der Ortsräte mit beratender Stimme (Rederecht) teilzunehmen.

Zu allen Themen, die die Interessen junger Menschen im Sinne des Abs. 1 berühren, soll der Jugendbeirat angehört werden. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen. Hierzu wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder das in Abs. 2 Satz 1 genannte bestimmte Mitglied entscheiden, an welchen Sitzungen sie oder er teilnimmt oder von ihrem Anhörungsrecht (mündlich in Präsenz oder schriftlich in Abwesenheit) Gebrauch macht.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Jugendbeirat soll aus 19 Mitgliedern bestehen:
 - a) 10 Vertreterinnen oder Vertreter der im Stadtgebiet aktiven Vereine und Verbände, die nachweislich Jugendarbeit betreiben
 - b) 6 Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler der im Stadtgebiet vorgehaltenen weiterführenden Schulen
 - c) 3 Vertreterinnen oder Vertreter, die nicht unter den Bereich a) oder b) fallen
- (2) Sollte die Zahl von 19 Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl des Jugendbeirates nicht erreicht werden, kann die Anzahl der Mitglieder durch die Vollversammlung auf eine geringere ungerade Anzahl, mindestens aber auf 9 Mitglieder, geändert werden.
- (3) Bleibt der Bereich eines Personenkreises unbesetzt, stehen die freien Sitze den anderen Vertretungsbereichen in der genannten Reihenfolge zu.

§ 4

Wahl

- (1) Mitglieder des Jugendbeirates werden grundsätzlich in einer öffentlichen Versammlung, zu der die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister einlädt, gewählt. Den Vorsitz in der öffentlichen Versammlung führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bzw. seine Vertreterin oder sein Vertreter. In außerordentlichen Notlagen im Sinne des § 51 a KSVG kann die Wahl auch durch Briefwahl oder online erfolgen.
- (2) Für die Wahl zum Jugendbeirat sind wahlberechtigt und wählbar die Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr erreicht, das 25. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben. Sie müssen Einwohnerinnen oder Einwohner im Sinne des § 18 Abs. 1 KSVG von Neunkirchen sein.
- (3) Die Amtszeit des Jugendbeirates beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Ein Überschreiten der Altershöchstgrenze innerhalb der Amtszeit ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Jugendbeirates während der Amtszeit aus dem Jugendbeirat aus, rückt grundsätzlich die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber mit den relativ meisten Stimmen der Listen des § 3 Abs. 1 nach.

§ 5

Rechtsstellung

Die Mitglieder des Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig. § 30 Abs. 1 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) findet entsprechend Anwendung. Sie werden vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung des Jugendbeirates von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Arbeitsweise

- (1) Der Jugendbeirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Auf seine Arbeitsweise und bei Regelungslücken finden die Vorschriften des Kommunalselfverwaltungsgesetzes und der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend Anwendung.

- (2) Der Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt in der konstituierenden Sitzung, zu der von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einzuladen ist, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (3) An den Sitzungen des Jugendbeirats dürfen insbesondere Bedienstete der Stadtverwaltung teilnehmen. Sie haben dabei kein Stimmrecht. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Jugendbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Schriftführung wird an eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Stadtverwaltung übertragen. Im Verhinderungsfall wird die Sitzungsniederschrift von einem Mitglied, welches aus der Mitte des Jugendbeirates bestimmt wird, übernommen.
- (4) Den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung führt bis zur Wahl des oder der 1. Vorsitzenden die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bzw. sein Vertreter oder seine Vertreterin.

§ 7

Finanzausstattung

Zur Durchführung eigener Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Förderung der Interessen junger Menschen erhält der Jugendbeirat Mittel aus dem Haushalt der Kreisstadt Neunkirchen. Über die Höhe der Finanzausstattung entscheidet der Stadtrat.

§ 8

Entschädigung

Zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen erhalten die Mitglieder des Jugendbeirates pro Sitzung ein angemessenes Sitzungsgeld. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich. Über die Höhe des Sitzungsgeldes entscheidet der Stadtrat.

§ 9

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat am 20.12.2000 beschlossene Satzung außer Kraft.

Neunkirchen, den 22.09.2021

Aumann
Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Öffentliche Bekanntmachung

Der/ Die letzte Halter/in des Fahrzeuges: Mercedes-Benz, Typ: W 203, Farbe: silber, Fahrzeugidentifizierungsnummer: WDB2030061F371767 dessen/ deren KFZ am 21.08.2021 von seinem Standort, Neuer Markt in 66538 Neunkirchen, sichergestellt wurde, wird hiermit aufgefordert, umgehend bei mir im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Zimmer 210, vorzusprechen.

Meine Verfügung über die Sicherstellung und den Kostenersatz, AZ: 320-I-224-296-21, kann nicht zugestellt werden.

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Neunkirchen
als Straßenverkehrsbehörde

Neunkirchen, den 20.09.2021

Im Auftrag

Drumm



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 1/12

20.07.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 23. März 2022, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, 66538 Neunkirchen, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Münchwies Blatt 1593 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
5	Münchwies	1	147/2	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kirchstraße	223
6	Münchwies	1	147/1	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kirchstraße	166

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.01.2012 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 3.200,00 € (lfd. Nr. 5) und -9.300,00 € (lfd. Nr. 6)

Die Anschrift des Objekts lautet: Kirchstraße 22, 66540 Neunkirchen (Ortsteil Münchwies).

Objektbeschreibung:

Zwei Grundstücke bebaut mit einem Zweifamilienhaus mit Einliegerwohnung (Anbau) und Garage

Grundstück laufende Nr. 5 des BV (Flurstück 147/2):

Grundstück bebaut mit einem eingeschossigen, unterkellerten Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss

Baujahr: ca. 1907, fiktives Baujahr: 1926

Anbau: eingeschossig, Baujahr: 1969, fiktives Baujahr: 1926; Überbau auf Flurstück 147/1

Der bauliche Zustand ist unterdurchschnittlich. Es besteht ein Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf.

Objekt vom Eigentümer bewohnt und höchstwahrscheinlich vermietet.

Es ist wahrscheinlich ein Gewerbebetrieb vorhanden.

Aufgrund des zugrunde zu legenden Gutachtens war lediglich eine Außenbesichtigung möglich.

Grundstück laufende Nr. 6 des BV (Flurstück 147/1):

Gartenland mit o.g. Überbau bzgl. Anbau

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Duymel
Rechtspflegerin



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 31/19

21.09.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 09. Februar 2022, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Kohlhof Blatt 5767, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 442,682/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Kohlhof	02	209/5	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Limbacher Str.	478

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 lt. Aufteilungsplan; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch das zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörende Sondereigentumsrecht beschränkt;

Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Der hier vorgetragenen Einheit ist ein Sondernutzungsrecht an einem PKW-Stellplatz zugeordnet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.10.2019 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 91.000,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Limbacher Straße 44, 66539 Neunkirchen (Ortsteil Kohlhof).

Objektbeschreibung:

Grundstück bebaut mit einem eingeschossigen, einseitig angebauten Einfamilienhaus (Wohnungseigentum auf einem Grundstück mit 2 Häusern)

Baujahr: ca. 1940, Renovierung ca. 2007

Kellergeschoss (3 Räume), Erdgeschoss (Bad, Küche, Wohnzimmer) und ausgebauter Dachgeschoss (2 Zimmer)

Wohnfläche: ca. 70 m²

Nutzfläche: ca. 32 m²

Das Objekt wurde zum Zeitpunkt der Wertermittlung vom Sohn des Schuldners bewohnt. Es bestand zum Zeitpunkt der Wertermittlung geringfügiger Unterhaltungstau.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Zolli
Rechtspflegerin

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“) in den Justizgebäuden

Alle Besucher/innen der Justizbehörden sind verpflichtet, in den Justizgebäuden und während des Zwangsversteigerungstermins eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) zu tragen.

Bitte bringen Sie daher unbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) mit, wenn Sie das Amtsgericht Neunkirchen aufsuchen.



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 8/21

21.09.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 11. Mai 2022, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Wiebelskirchen Blatt 11446 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Wiebelskirchen	17	89/1	Ackerland, Klötzenfeldern	2532

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.04.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 4.600,00 €

Objektbeschreibung: land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück

Die Anschrift des Objekts lautet: keine Adresse, Grünland; Grundbuchbezeichnung: „Klötzfeldern“

Objektbeschreibung:
unbebautes Gründland,
Größe: 2.532 m² (s.o.)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Zolli
Rechtspflegerin

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“) in den Justizgebäuden

Alle Besucher/innen der Justizbehörden sind verpflichtet, in den Justizgebäuden und während des Zwangsversteigerungstermins eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) zu tragen.

Bitte bringen Sie daher unbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) mit, wenn Sie das Amtsgericht Neunkirchen aufsuchen.



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 19/20

17.09.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 1. Juni 2022, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Wiebelskirchen Blatt 10069 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Wiebelskirchen	22	697/24	Hof- und Gebäudefläche, Ostertalstraße	531
2	Wiebelskirchen	22	32/3	Gartenland, In den Seien	555

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.09.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 42.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 1.000,00 € (lfd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: 43.000,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Ostertalstr. 72, 66540 Neunkirchen (OT Wiebelskirchen).

Objektbeschreibung:

BV Nr. 1:

Grundstück bebaut mit einem einseitig angebauten Einfamilienwohnhaus

Baujahr: ca. 1940/1950

KG = EG; OG, teilausgebautes DG mit Nebengebäude/Garage

Objekt war zum Zeitpunkt der Wertermittlung nicht nutzbar/bewohnbar und seit längerer Zeit leerstehend.

Es fand lediglich eine Außenbesichtigung statt.

BV Nr. 2:

unbebautes Grundstück („Gartenland“)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Zolli
Rechtspflegerin

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“) in den Justizgebäuden

Alle Besucher/innen der Justizbehörden sind verpflichtet, in den Justizgebäuden und während des Zwangsversteigerungstermins eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) zu tragen.

Bitte bringen Sie daher unbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) mit, wenn Sie das Amtsgericht Neunkirchen aufsuchen.